



5. Februar 2007

Gemeinderat
9205 Waldkirch

089 **Gemeinde Waldkirch: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Oberwaldstrasse Parz. Nr. 137, 1392, 1853**
- **Überbauungsplan Oberwaldstrasse Parz. Nr. 137, 138, 1392, 1853**

Am 1. Februar 2007 haben Sie uns eine ergänzende Beurteilung der Hochwassergefährdung sowie einen Situationsplan zugestellt. Sie stellen fest, "... dass vom Wannenwiesbach keine Wassermengen in das künftige Baugebiet abschliessen können. Diese entwässern über die Schulter des Mollenwiesenbachs. Allfällige Restwassermengen fliessen in den Mollenwiesenbach. Hochwasser vom Mollenwiesenbach kann unter Umständen den oberen Teil der Einzugsfläche (gemäss Überbauungsplan Grünfläche) tangieren. Mittels eines kleinen Erdwalls soll das Gelände so moduliert werden, dass das Wasser nicht in das unterliegende Überbauungsgebiet fliesst. Um alle Eventualitäten auszuschliessen, sind dort, wie bereits darauf hingewiesen, notwendige Objektschutzmassnahmen im Rahmen der zu erteilenden Baubewilligungen vorgesehen."

Sie haben dem Tiefbauamt auch zugesichert, dass die Bachdurchlässe in Bälde saniert werden. Somit ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

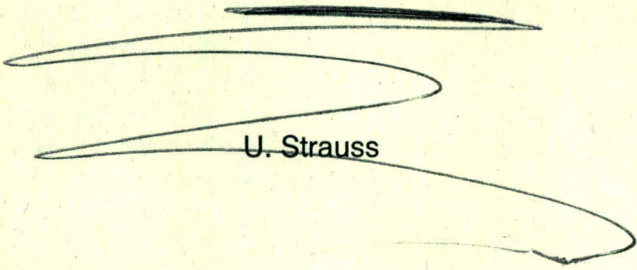
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1700.--.
(TZP: Fr. 500.-, UeP: Fr. 1200.-)

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt, Sektion Wasserbau